



Herisau, 8. September 2023

Allgemeinverfügung betreffend Bekämpfung des Maiswurzelbohrers

A. Sachverhalt

Bis Ende August 2023 wurden in den Fallen im Kanton St.Gallen in den Politischen Gemeinden Rapperswil-Jona, Wil, Gossau, Mörschwil, Thal, Diepoldsau, Oberriet, Salez, Sevelen und Bad Ragaz, im Kanton Appenzell Innerrhoden in Befig, sowie im Kanton Appenzell Ausserrhoden in der Gemeinde Herisau Maiswurzelbohrer gefangen.

B. Erwägungen

1. Der westliche Maiswurzelbohrer (*Diabrotica virgifera virgifera*) gilt als der wirtschaftlich gefährlichste Schädling für den Mais; er kann bei starkem Befall zu Ertragsausfällen bis zu 50 Prozent führen. Der Maiswurzelbohrer entwickelt sich innerhalb eines Jahres vom Ei zum adulten flugfähigen Käfer. Die adulten Weibchen legen im August und September Eier in den Boden ab, vorzugsweise in Maisfeldern. Im Mai/Juni des Folgejahres schlüpfen die Larven – deren Aktionsradius beträgt nur rund 1 m – aus und beginnen mit dem Fressen von Maiswurzeln. Die Maispflanze wird geschwächt und kann umfallen. Aufgrund der eingeschränkten Beweglichkeit der Larve stellt der westliche Maiswurzelbohrer nur dann eine grosse Gefahr dar, wenn Mais nach Mais angebaut wird. Die frühzeitige Erkennung eines Befalls ermöglicht das rechtzeitige Ergreifen von Gegenmassnahmen. Die kantonalen Pflanzenschutzdienste stellen schweizweit jedes Jahr über 200 Fallen auf, um den Einflug des westlichen Maiswurzelbohrers zu überwachen. Die Fallen werden bis zur Maisernte regelmässig kontrolliert, damit eine frühzeitige Erkennung des Maiswurzelbohrers möglich wird.
2. Der westliche Maiswurzelbohrer ist ein Quarantäneorganismus und damit ein besonders gefährlicher Schadorganismus, der bei einer Einschleppung und Verbreitung wirtschaftliche, soziale oder ökologische Schäden anrichten kann (vgl. Art. 2 lit. b, Art. 4 und Anhang 1 der Verordnung über den Schutz von Pflanzen vor besonders gefährlichen Schadorganismen [Pflanzengesundheitsverordnung; PGesV; SR 916.20] sowie Art. 2 Abs. 1 und Anhang 1 Ziff. 2.3.1 der Verordnung des WBF und des UVEK zur Pflanzengesundheitsverordnung [PGesV-WBF-UVEK; SR 916.201]).
3. Wird das Auftreten eines Quarantäneorganismus festgestellt, bestimmt das zuständige Bundesamt, welche Massnahmen zur Tilgung geeignet sind (Art. 13 Abs. 1 PGesV); so kann nach Art. 13 Abs. 1 lit. f PGesV der Anbau oder das Anpflanzen von Pflanzen verboten werden, die für einen Quarantäneorganismus stark anfällig sind. Nach Art. 13 Abs. 2 und Art. 104 PGesV ergreift der zuständige kantonale Dienst – gemäss Art. 2 Abs. 1 und 2 der Pflanzenschutzverordnung (bGS 920.11) die Fachstelle



Pflanzenschutz im Amt für Landwirtschaft – so schnell wie möglich die vom zuständigen Bundesamt bestimmten Massnahmen. Nach Art. 13 Abs. 5 PGesV kann das zuständige Bundesamt Richtlinien erlassen (vgl. Richtlinie Nr. 6 des Bundesamtes für Landwirtschaft vom 16. Juli 2019 zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers [im Folgenden BLW-Richtlinie Nr. 6]).

4. Zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers hat das gemäss Anhang 1 Ziff. 2.3.1 PGesV-WBF-UVEK zuständige Bundesamt für Landwirtschaft BLW, gestützt auf Art. 13 Abs. 5 PGesV die Richtlinie Nr. 6 vom 16. Juli 2019 zur Bekämpfung des Maiswurzelbohrers (im Folgenden: BLW-Richtlinie Nr. 6) erlassen. Es liegt im Interesse der Landwirtinnen und Landwirte, vor allem der Maisproduzentinnen und Maisproduzenten, geeignete Massnahmen gegen den Maiswurzelbohrer zu treffen. Da der Maiswurzelbohrer aus heutiger Sicht über Massnahmen im Rahmen der Fruchtfolge genügend eingedämmt werden kann, ist in der Schweiz kein Insektizid gegen den Maiswurzelbohrer bewilligt. Folglich sind Vorbeugemassnahmen anzuordnen. Die vorbeugenden Massnahmen sind von allen Maisproduzentinnen und Maisproduzenten einzuhalten, d.h. auch von jenen, die weniger als 3 ha offene Ackerfläche aufweisen und somit bis jetzt keine Fruchtfolgevorschriften einzuhalten hatten. Sobald der Umfang des Befalls bekannt ist, spätestens aber bei Ende des Fluges des Maiswurzelbohrers, hat das Landwirtschaftsamt gemäss Ziff. 5.2.2. der BLW-Richtlinie Nr. 6 ein abgegrenztes Gebiet auszuscheiden, das eine Zone von mindestens 10 km um den Befallsherd umfasst. Zudem ist das abgegrenzte Gebiet so auszudehnen, dass seine Trennlinie mit administrativen Grenzen, Strassen, Wegen oder Flüssen möglichst zusammenfällt. Überschneiden sich abgegrenzte Gebiete oder liegen diese in geografischer Nähe zueinander, so schliesst das endgültig abgegrenzte Gebiet die betreffenden und die dazwischenliegenden Flächen ein.

Aufgrund der Befallsherde und der vorstehenden Erwägungen umfasst das abgegrenzte Gebiet alle Gemeindegebiete des Kantons Appenzell Ausserrhoden. Im abgegrenzten Gebiet ist nach Art. 13 Abs. 1 lit. f PGesV i.V.m. Ziff. 5.2.3. der BLW-Richtlinie Nr. 6 der Maisanbau auf Parzellen, auf denen im aktuellen Kalenderjahr 2023 Mais angebaut wurde, im folgenden Kalenderjahr 2024 zu verbieten.

Gemäss Art. 36 Abs. 1 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; bGS 143.1) hat der Rekurs aufschiebende Wirkung, sofern diese nicht durch besondere Vorschrift oder durch die verfügende Behörde aus wichtigen Gründen entzogen wird. Rekurse gegen Pflanzenschutzmassnahmen haben gemäss Art. 8 Abs. 1 der Pflanzenschutzverordnung keine aufschiebende Wirkung.

In Bezug auf allfällige Widerhandlungen gegen die vorliegende Verfügung wird auf die Verwaltungsmassnahmen gemäss Art. 169 und die Strafbestimmungen gemäss Art. 172 f. (insbesondere Art. 173 Abs. 1 lit. h) des Bundesgesetzes über die Landwirtschaft (LwG; SR 910.1) hingewiesen.

C. Entscheid

1. Der Maisanbau wird im Kalenderjahr 2024 im gesamten Gebiet des Kantons Appenzell Ausserrhoden auf Parzellen verboten, auf welchen im Jahr 2023 bereits Mais angebaut wurde.
2. Ein allfälliger Rekurs gegen diese Verfügung hat keine aufschiebende Wirkung.



3. Mitteilung an:

- Bundesamt für Landwirtschaft BLW
- Bauernverband Appenzell Ausserrhoden
- Pflanzenschutzdienste der Kantone St.Gallen und Appenzell Innerrhoden
- Amtsblatt

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit der Veröffentlichung im Amtsblatt des Kantons Appenzell Ausserrhoden schriftlich Rekurs erhoben werden beim Departement Bau und Volkswirtschaft, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau. Die Rekurseingabe hat einen Antrag und eine kurze Begründung zu enthalten. Beweismittel sind genau zu bezeichnen. Der angefochtene Entscheid und soweit möglich auch die Beweismittel sind beizulegen (Art. 35 Abs. 1 und 2 VRPG).

Freundliche Grüsse

Irene Mühlebach, Leiterin Fachstelle Pflanzenschutz